
Deutsche Industrie- und Handelskammer

DIHK-Ideenpapier für Vereinfachungen im EU-Zollrecht – Entlastung für Wirtschaft und Zollverwaltung

Grundsätzliche Anmerkungen

Eine effiziente und möglichst reibungslose Abfertigung internationaler Warenströme durch die Zollverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten ist für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher und europäischer Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Die von der EU-Kommission erlassenen Bestimmungen des Unionszollkodexes (UZK) dürfen nicht zu neuen bürokratischen Hindernissen im internationalen Warenverkehr führen. Die DIHK unterstützt daher ausdrücklich das im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung des UZK ausgegebene Ziel, den Handel mit Drittstaaten zu erleichtern (Trade Facilitation). Aus Sicht der DIHK kann dies nur gelingen, wenn einerseits das EU-Zollrecht kontinuierlich modernisiert wird und andererseits die nationalen Zollverwaltungen den ihnen im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben gewährten Ermessensspielraum wirtschaftsfreundlich und praxisorientiert ausschöpfen.

Hauptaussage

Gemeinsames Anliegen des europäischen Gesetzgebers und der für die Umsetzung zuständigen nationalen Zollverwaltungen sollte sein:

- Förderung des Außenhandels und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft;
- Vollumfängliche Digitalisierung und IT-technische Verknüpfung sämtlicher Zollprozesse einschließlich aller beteiligten Akteure;
- Flexible Abbildung wirtschaftlicher Prozesse und Vorgänge im Zollrecht und bei der Zollabfertigung;

- Entlastung zuverlässiger Unternehmen (Authorized Economic Operator, AEO) und der Zollverwaltung durch Schwerpunktsetzung auf wesentliche Risiken und Abbau von Bürokratie;
- Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Abwicklung von Zollprozessen im Außenhandel;
- Einheitliche Rechtsanwendung in allen EU-Staaten;
- Unterstützung eines nachhaltigen und umweltfreundlichen Handels;

Aufbauend auf dem „DIHK-Positionspapier zur Internationalen Handelspolitik“¹ präzisiert das vorliegende „Ideenpapier für Vereinfachungen im EU-Zollrecht“ Vorschläge, die zur Erreichung der o. g. Ziele beitragen. Unterschieden wird dabei zwischen Vereinfachungen im Bereich des Zollrechts auf EU-Ebene und Vereinfachungen im Bereich der Zollabwicklung auf nationaler Ebene (Deutschland).

Vereinfachungen des Zollrechts auf EU-Ebene

1. Digitalisierung konsequent umsetzen

Seit Mai 2016 ist der neue Unionszollkodex (UZK) vollständig in Kraft. Verbesserungen zum bisherigen Recht erschließen sich bisher nur sehr eingeschränkt. Chancen bieten hier vor allem die von der EU angestrebte Digitalisierung und IT-technische Verknüpfung sämtlicher Zollprozesse, einschließlich aller beteiligten Akteure. Diese muss seitens der EU-Kommission und der einzelnen Mitgliedstaaten mit höchster Priorität umgesetzt werden. Die Bandbreite möglicher Vereinfachungen ist groß. Angefangen bei der Digitalisierung und Flexibilisierung von Zollverfahren bspw. in Form der sogenannten „Zentralen Zollabwicklung“ (Centralised Clearance), über die Digitalisierung im Zusammenhang mit zollrechtlichen Vereinfachungen (Beantragung, Erteilung und Management von Bewilligungen), bis hin zur Vorlage sämtlicher für die Zollabwicklung erforderlicher Dokumente (z. B. Präferenznachweise, A.TR.) in elektronischer Form durch Unternehmen bzw. zuständige dritte Behörden an einem Ort (Single Window). Nur ein ganzheitlich elektronisches Zollmanagement kann die mögliche Digitalisierungsdividende für Unternehmen und Zollverwaltung bestmöglich ausschöpfen.

Bei der Umstellung auf elektronische Zollverfahren bedarf es praxisnaher Übergangsregelungen, die es nicht nur dem Zoll, sondern vor allem auch den Unternehmen ermöglichen, ihre unternehmensseitigen IT-Strukturen an die Vorgaben des UZK anzupassen. Die Übergangszeiträume sollten zudem dazu genutzt werden, die neuen Verfahren kontinuierlich auf Praxistauglichkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

¹ [DIHK Positionspapier zur Internationalen Handelspolitik - Für eine moderne Handelspolitik – statt Abschottung](#)

2. EU-Traderportal verbessern und diesbezügliche Support-Stellen stärken

Für Mitgliedstaaten übergreifende Zollbewilligungen steht das EU-Trader-Portal zur Verfügung. Allerdings erfordert die Antragstellung, z. B. für eine Bewilligung zur zentralen Zollabwicklung, einen erheblichen Zeitaufwand. Zudem ist Unternehmen häufig nicht verständlich, welche Angaben bei der digitalen Antragstellung erforderlich sind und in welcher Form diese abgegeben werden müssen. Daher muss die Funktionalität, Verlässlichkeit und insbesondere auch die Verständlichkeit des Portals deutlich verbessert werden. Außerdem ist eine Stärkung der Support-Stellen, die bei den Zollverwaltungen im Mitgliedstaat des Antragstellers angesiedelt sind, notwendig.

3. Verfahrensübergreifende Verwendung von Gesamtsicherheiten ermöglichen

Obwohl im EU-Zollrecht ausdrücklich vorgesehen, können zollseitig bewilligte Referenzbeträge für Gesamtsicherheiten bislang nur innerhalb eines Mitgliedstaates und dort nur innerhalb desselben Zollverfahrens für verschiedene Vorgänge genutzt werden (Einzelfestlegung für jedes Verfahren). Beispiel: Eine im Rahmen der Aktiven Veredelung gewährte Gesamtsicherheit in Deutschland kann nur für (mehrere) Warensendungen innerhalb dieses Verfahrens und nur innerhalb Deutschlands genutzt werden. Sie kann jedoch nicht genutzt werden, um z.B. möglicherweise entstehende Zolleschulden im Rahmen der gleichen Verfahrenart (Aktive Veredelung) in anderen EU-Mitgliedstaaten abzudecken. Die Gesamtsicherheit kann ferner nicht dazu genutzt werden, möglicherweise entstehende Zolleschulden in anderen Zollverfahren (bspw. dem Zolllagerverfahren) im gleichen EU-Mitgliedsstaat oder in anderen EU-Mitgliedsstaaten abzudecken.

Durch eine mitgliedsstaatsübergreifende und verfahrensübergreifende Verwendung solcher Gesamtsicherheiten wäre ein deutlich effizienteres Liquiditätsmanagement für Unternehmen möglich. Die vollständige Umsetzung des im UZK-IT-Arbeitsprogramm vorgesehenen Moduls „Guarantee Management (GUM)“ ist hierfür von entscheidender Bedeutung.

4. EU-weite unternehmensübergreifende verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA):

VZTAen müssen zwingend EU-einheitlich sein, sie sind es aber in der Praxis häufig nicht. Für die gleiche Ware werden je nach Mitgliedsstaat unterschiedliche VZTAen erteilt. Dies führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand in Warenwirtschaftssystemen und kann zu einem VZTA-Shopping führen. Die aktuelle EU-Guidance ändert daran nichts. Daher:

- Mitgliedsstaaten übergreifende VZTAen sollten beantragt werden können, damit diese innerhalb von Konzernen einheitlich angewendet werden können. In Artikel 22 (I) UZK ist das vorgesehen, aber bislang nicht umgesetzt.

- Uneinheitlich erteilte VZTAen (beispielsweise für dieselbe Ware) sollten von Unternehmen zur Entscheidung eingereicht werden können (ggf. müssen). Vorteile: einheitliche Rechtsanwendung, Reduktion von Bürokratie, Fehler- und Betrugsanfälligkeit.

5. EU-Vermittlungsstelle bei uneinheitlicher Handhabung des Zollrechts durch nationale Zollbehörden schaffen

Die 27 nationalen Zollverwaltungen in der EU handeln nicht immer einheitlich, manche Auslegungen des EU-Rechts sind schwer nachvollziehbar. Unternehmen, die mit unterschiedlichen Rechtsauslegungen in mehreren Mitgliedsstaaten oder mit Rechtsauslegungen konfrontiert sind, die dem EU-Recht zu widersprechen scheinen, sollten eine europäische Vermittlungs-/Schlichtungsstelle anrufen können, die dann zeitnah eine verbindliche, rechtssichere Vorgehensweise festlegt.

6. TARIC: Zollsätze von unter 2 % überprüfen und insgesamt vereinheitlichen

Die Erhebung von Zöllen sollte vornehmlich als wirtschaftspolitisches Lenkungsinstrument und weniger als rein fiskalisches Instrument zur Aufstockung des EU-Haushalts dienen. Die wirtschaftspolitische Lenkungswirkung ist bei sehr geringen Zollsätzen allerdings fraglich. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den zugleich unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand sollten marginale Zollsätze von unter zwei Prozent auf den Prüfstand gestellt werden. Zudem sollten die im Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Union (TARIC) definierten Zollsätze geclustert und Nachkommastellen eliminiert werden. Dadurch würden Fehleranfälligkeit und Kontrollaufwand bei Zollanmeldungen verringert werden. Nacherhebungen und Erstattungen von zu wenig bzw. zu viel gezahlten Zollabgaben würden zurückgehen. Dies würde Wirtschaft und Zoll gleichermaßen entlasten.

7. TARIC/Kombinierte Nomenklatur: Anzahl der Warentarifnummern reduzieren

Ähnlich wie die Vereinheitlichung der Zollsätze kann auch die Verringerung von Warentarifnummern in der Kombinierten Nomenklatur bzw. in dem darauf fußenden TARIC Wirtschaft und Zoll entlasten. Statt die Liste der Warentarifnummern aufgrund von kleinen und kleinsten Unterschieden in der Beschaffenheit von eigentlich ähnlichen Warenarten immer stärker ausdifferenzieren, sollten Produkte einer Warenfamilie wieder stärker unter einer gemeinsamen Warentarifnummer zusammengefasst werden. Auch hierdurch würden Fehleranfälligkeit, Kontrollaufwand, Nacherhebungen und Erstattungen zurückgehen.

8. TARIC: Anzahl der Codierungen in den Zollanmeldungen verringern

Unterlagencodierungen in Zollanmeldungen werden immer umfangreicher und komplexer. Dabei schaffen sowohl die EU als auch die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten unabhängig voneinander immer neue Codierungen. In Deutschland hat die Generalzolldirektion allein für die Genehmigungscodierungen bei der Ausfuhr ein ca. 50-Seiten langes Handbuch verfasst.

Anstatt die Codierungen immer mehr auszuweiten, sollten diese umfangreich reduziert werden. Negativcodierungen sollten weitestgehend abgeschafft werden, zumindest für AEO. Dadurch würden Fehleranfälligkeit und Kontrollaufwand bei den Ausfuhr- und Einfuhrmeldungen verringert. Darüber hinaus würden die zollrechtlichen und logistischen Prozesse im internationalen Warenverkehr vereinfacht werden.

9. TARIC: Änderungen mit Vorlauf und begleitenden Information ankündigen

Änderungen im TARIC werden in der EU i.d.R. ohne großen Vorlauf über Nacht umgesetzt. Es gibt weder einen Informationsdienst der EU für Unternehmen noch gibt es ausreichende Vorlaufzeiten oder feste Termine, zu denen Änderungen stattfinden. Das Ergebnis bei der unterjährigen Änderung des zehnstelligen TARIC-Codes ist jedes Mal ein erheblicher Aufwand bei den Unternehmen. Die geänderten Warennummern müssen in den Warenwirtschaftssystemen nachvollzogen werden, wodurch sich die Zollabfertigung verzögert. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, dass alle Nutzer einer Warennummer von Änderungen an der neunten und zehnten Stelle betroffen sind, obwohl die auslösende handelspolitische Maßnahme nur wenige Unternehmen betrifft. Die heutige Praxis widerspricht dem Geist des Trade Facilitation Agreements. Unternehmen benötigen Planungssicherheit, also entweder einen mehrwöchigen Vorlauf oder feste Termine, an denen Änderungen stattfinden.

10. Umfang der Datenelemente in Zollanmeldungen regelmäßig überprüfen

Die erforderlichen Datenelemente in Zollanmeldungen nehmen kontinuierlich zu. Zwar gibt es im Rahmen der vereinfachten Zollanmeldung und bei der Anmeldung von Waren von geringem Wert (low-value) die Möglichkeit, (zunächst) reduzierte Datensätze zu verwenden. Dennoch sollte der Umfang der Datenanforderungen auch abseits dieser Fälle im Interesse einer effizienten Zollabwicklung regelmäßig auf den Prüfstand gestellt werden.

11. Vereinfachung bei der detaillierten Warenbeschreibung für AEOs

Die zolltarifgerechte Beschreibung einer Ware in der Zollanmeldung ist oftmals aufwendig. AEOs können hier entlastet werden: Der Verzicht auf eine „ausführliche“ tarifgerechte Warenbeschreibung in allen Zollanmeldungen muss möglich sein, wenn in den Zollanmeldungen eine eindeutige Referenznummer (z. B. die Teilenummer) angegeben ist, über die bei Bedarf das Produkt eindeutig identifiziert und bezüglich seiner Beschaffenheit/Funktion/Tarifierung im Rahmen nachgelagerter Kontrollen geprüft werden kann.

12. Vereinfachung der Korrektur von Zollanmeldungen

Art. 15 UZK sieht eine Verpflichtung zur vollständigen und korrekten Zollanmeldung vor. In vielen Fällen, speziell bei Kleinsendungen, Mustersendungen, Rückwaren- und Reparatursendungen, die an der Grenze beim Eingang der Waren abgefertigt werden, ist dieser Anforderung nur mit sehr erheblichem Aufwand nachzukommen. Falls sich der Zollsatz nicht ändert

oder keine Verbote und Beschränkungen betroffen sind, sollte auf eine Korrektur der Zollanmeldungen verzichtet werden. Dies sollte mit einem Guidance-Dokument der EU geregelt werden.

Art. 88 UZK-DA sieht vor, dass die Zollverwaltung auf die Mitteilung der entstandenen Zollschuld verzichten kann, wenn der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag unter 10 Euro liegt. Dieser seit Jahren unveränderte Betrag sollte auf 20 Euro angehoben werden. Außerdem sollte diese Regelung dahingehend modifiziert werden, dass Unternehmen auf eine Mitteilung der notwendigen Änderung an den Zoll verzichten können, wenn der Abgabenbetrag (nach Prüfung durch das Unternehmen) unter der genannten Grenze liegt. Dies kann an den AEO-Status geknüpft werden.

13. Zollrecht KMU-freundlich ausgestalten

Die Regelungen des Zollrechts sind an vielen Stellen so komplex, dass sie von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur schwer eingehalten werden können. Beispiele sind Anti-dumpingregelungen und Zollaussetzungen. Den zu betreibenden bürokratische Aufwand können große Unternehmen in der Regel leichter bewältigen als KMU. Eine Vereinfachung der Meldeauflagen und Meldefristen kann dazu beitragen, dass auch kleine Unternehmen häufiger von Anti-Dumping-Befreiungen und Zollaussetzungen bei der Zollanmeldung Gebrauch machen.

14. Abschaffung unnötiger Verordnungen

Unternehmen müssen neben dem eigentlichen EU-Zollrecht z. T. zahlreiche weitere Verordnungen beachten. Die EU sollte diese Regelungen in regelmäßigen Abständen auf Aktualität und Relevanz prüfen. So ist beispielsweise die Verordnung über Textilquoten (VO (EG) 3036/94) nicht mehr zeitgemäß und gehört abgeschafft.

15. Stärkung betrieblicher Dokumentationsformen gegenüber formellen Meldungen

Eine schlüssige und für den Zoll nachvollziehbare betriebliche Dokumentation von Zollvorgängen sollte soweit wie möglich formelle Zollmeldungen und damit zusätzlichen zollbürokratischen Aufwand überflüssig machen. Konkrete Beispiele hierfür sind:

- **Präferenzen – Alternativen zur Lieferantenerklärung bei Lohnveredelung / verlängerte Werkbank:** Werden während eines Produktionsprozesses bestimmte Be- oder Verarbeitungsschritte außerhalb des eigenen Unternehmens in der EU durchgeführt (Lohnveredelungen, „verlängerte Werkbank“), müssen Unternehmen bisher regelmäßig auf Lieferantenerklärungen für Waren mit und ohne Präferenzursprung zurückgreifen, um die Einhaltung des Territorialitätsprinzips nachweisen zu können. Der Nachweis sollte alternativ durch betriebliche Unterlagen wie Lieferscheine abgebildet werden können, sofern das Unternehmen, das den präferenziellen Ursprung letztlich ermittelt, über ausreichende Informationen verfügt. Das ist vor allem für KMU wichtig.

- **E-Commerce:** Hier werden die Warenbewegungen in den Warenwirtschaftssystemen der Unternehmen in Echtzeit abgebildet. Diese Informationen sollten von in der EU ansässigen E-Commerce-Händlern auch für die Zolldokumentation genutzt werden können (z. B. Ausfuhr, Rückware).

16. Förderung umweltfreundlicher Mehrwegsysteme

Die derzeit geltenden Regelungen für Mehrwegverpackungen (Pendelverpackungen) sind uneinheitlich, vom Material der Verpackung abhängig und ihre Anwendung ist teilweise äußerst aufwändig. In der Konsequenz werden häufig Einwegverpackungen bevorzugt. Daher gilt es, den Grenzübertritt leerer Behältnisse zu vereinfachen, um leere Mehrwegverpackungen einer erneuten Verwendung zuzuführen. Sinnvoll wäre die Möglichkeit der konkludenten Zollanmeldung entsprechend der [„ICC Business Recommendation on the use of return-refill container systems in cross border trade“](#). Tracking- und Tracing-Systeme als Zubehör von Mehrwegverpackungen sollten ebenfalls erfasst werden. Vereinfachungen in diesem Bereich würden sowohl zum Umweltschutz beitragen als auch einen Bürokratieabbau für Wirtschaft und Verwaltung bewirken.

17. Vereinfachungen für den AEO

Die bisherigen Vereinfachungen für „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“ (Authorized Economic Operators, AEO) sind unzureichend. Weitere Erleichterungen, vor allem bei Standardprozessen, sollten umgesetzt werden. Die genannten Beispiele zum Wegfall von Negativcodierungen, zum Detailgrad von Warenbeschreibungen sowie zur Korrektur von Zollanmeldungen zeigen nur einige Möglichkeiten auf.

Vereinfachungen der Zollabwicklung auf nationaler Ebene (Deutschland)

18. Erhebungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer auf Verrechnungsmodell umstellen

Unternehmen müssen bei der Einfuhr von Drittlandswaren in das Gemeinschaftsgebiet über eine deutsche Grenzzollstelle die Einfuhrumsatzsteuer stets beim Zoll entrichten. In der Regel wird sie anschließend als abzugsfähige Vorsteuer im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigt und durch die Landesfinanzverwaltung erstattet. Die Erstattung dauert häufig einige Wochen oder sogar Monate. Das Unternehmen muss zunächst erhebliche Zahlungen leisten und dann einen Antrag auf Erstattung stellen. Dies führt zu Abfluss von Liquidität, Kosten für die Zwischenfinanzierung und zu Bürokratiekosten für das Erstattungsprozedere.

Das sogenannte „Verrechnungsmodell“ ermöglicht hingegen die direkte Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt: Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen würden die fällige Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr unmittelbar an den Zoll entrichten, sondern in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden und zugleich in derselben Umsatzsteuer-Voranmeldung als Vorsteuer abziehen, so dass es zu keinem Zahlungsfluss kommt.

Artikel 211 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Erleichterungen bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dahingehend zu gewähren, dass die Einfuhrumsatzsteuer nicht bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr zu entrichten ist, sondern erst im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird. Hiervon machen inzwischen nahezu alle EU-Mitgliedstaaten Gebrauch. Eine solche Vorgehensweise würde nicht nur deutsche Importeure spürbar entlasten, sondern wäre ein wichtiger Schritt hin zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU.

Exkurs: Die mit dem Zweiten Corona-SteuerhilfeG in Deutschland eingeführte Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer um sechs Wochen auf den 26. des zweiten Folgemonats der Einfuhr ist zwar ein erster Zwischenschritt, bleibt aber wesentlich hinter dem o. g. Verrechnungsmodell als endgültiger Lösung zurück. Denn einerseits gilt der zeitliche Aufschub nur für Unternehmen, die über ein Aufschubkonto verfügen. Andererseits bleibt es beim Abfluss von Liquidität, ggf. den Kosten einer Zwischenfinanzierung sowie der Bürokratie der gesonderten Erstattung.

19. Carnet-Clearing-Stelle bei der deutschen Zollverwaltung

Regelmäßig führen Unternehmen Waren im Carnetverfahren über eine Zollstelle der EU ein, jedoch über eine andere Zollstelle der EU wieder aus. Nach Auskunft des deutschen Zolls sind die Ausgangszollstellen in der EU dazu angehalten, der jeweiligen Einfuhrzollstelle die Belege über die erfolgte Wiederausfuhr zwecks Erledigung des Carnetverfahrens zu übermitteln. Der zollseitige, interne Informationsaustausch über die fristgerechte Wiederausfuhr der Waren bzw. die korrekte Erledigung des Carnetverfahrens funktioniert jedoch in der Praxis häufig nicht, auch nicht innerhalb Deutschlands. Rund 1500 Mal im Jahr wendet sich der deutsche Zoll an die DIHK, um fehlende Belege („Stammabschnitt“) über eine Wiederausfuhr, die über eine andere Zollstelle als die Eingangszollstelle erfolgt ist, beizubringen. Jeder dieser 1500 Fälle bedeutet ein mehrere Wochen dauerndes und bürokratisch äußerst aufwändiges Verfahren, in dessen Verlauf mehrmals zwischen Eingangszollamt, DIHK, ausländischem Bürgen und Carnetinhaber kommuniziert wird.

Ergebnis: Nur in weniger als 15 Prozent der Fälle kann kein Beleg über die Wiederausfuhr ermittelt werden, sodass der Zoll einen Steuerbescheid über ausstehende Zollabgaben erstellt. In mehr als 85 Prozent der Fälle kann jedoch der Beleg über die Wiederausfuhr an einer anderen als der Eingangszollstelle ermittelt werden. Häufig stellt sich dabei heraus, dass sowohl die Eingangs- als auch die Ausgangszollstelle innerhalb Deutschlands liegen.

Der dezentral organisierte Datenaustausch zwischen den an Carnetvorgängen beteiligten Zollstellen bzgl. fehlender Wiederausfuhrbelege muss dringend verbessert werden. Ziel sollte sein, die Eröffnung des oben beschriebenen, aufwendigen Verfahrens unter Einbeziehung der DIHK und des ausländischen Bürgen auf die Fälle zu reduzieren, in denen kein Beleg über die Wiederausfuhr ermittelt werden kann (ca. 15 Prozent). Sollte dies mittels des bislang zollseitig dezentral organisierten Meldewesens nicht möglich sein, schlagen wir die Schaffung einer zentralen „Carnet-Clearing-Stelle“ beim deutschen Zoll vor. Dorthin könnten

alle Ausgangszollstellen „singuläre“ Wiederausfuhrbelege schicken. Die „Carnet-Clearing-Stelle“ würde die Zuordnung und Weiterleitung an die betreffenden Eingangszollstellen übernehmen.

20. Automatisierung und dezentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr

Mit einer konsequenten Automatisierung und einer dezentralen Bearbeitung von Zollanmeldungen bei der Einfuhr können Bearbeitungsengpässe an Schwerpunktzollstellen vermieden werden.

21. Kapazitäten bei Zollämtern ausbauen

Unabhängig von einer stärkeren gegenseitigen Amtshilfe bei der Bearbeitung von Zollvorgängen müssen die regionalen Zollstellen generell personell verstärkt werden. Aufgrund von Personalmangel werden Öffnungszeiten der Zollämter verkürzt. Gleichzeitig steigt die Zahl der Zollanmeldungen und der Beratungsbedarf der Unternehmen. Wir setzen uns nachdrücklich für den Ausbau der Binnen-, Grenz- und Hauptzollämter mit ausreichend qualifiziertem Personal ein. Der persönliche Kontakt vor Ort und die Kenntnis der Unternehmen ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für den deutschen Außenhandel.

22. Erforderlichkeit der elfstelligen Warentarifnummer prüfen

In allen EU-Staaten wird der zehnstellige TARIC verwendet. Deutschland ist das einzige Land, das den TARIC um eine Ziffer verlängert – fast ausschließlich um die Null. Ein kompletter maschinenlesbarer Datensatz der elfstelligen Codenummer steht nicht zur Verfügung. Nationale Sonderlösungen sind umständlich und teuer, sie müssen folglich zu rechtfertigen sein. Eine Notwendigkeit der elften Ziffer ist nicht erkennbar und sollte überprüft werden.

Ansprechpartner:

Steffen Behm, Referatsleiter Zoll

E-Mail: behm.steffen@dihk.de , Tel.: +49 30 20308 2321

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Breite Str. 29, 10178 Berlin, Deutschland

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).